



Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
zH Herrn Dr. Heinz Wittmann
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMGFJ- 510101/0012-II	BAK/FF-GSt	Helga Hess-Knapp	DW	2108	DW 2744	21.9.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

§ 2 Abs 1 lit b

Grundsätzlich ist die Umstellung der Leistungsnachweise für Studierende auf ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zu begrüßen.

Im Hinblick auf das Anforderungsniveau von 16 ECTS-Punkten wird allerdings angemerkt, dass es in einzelnen Studienrichtungen durch die Umstellung auf das ECTS-System (30 ECTS-Punkte pro Semester) im Vergleich zu den bisherigen Semesterwochenstunden zu erhöhten Anforderungen kommen kann.

Durch die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Studienrichtungen betreffend Stundenbelastung und die Adaptierung eines Modells mit fixen Punktzahlen pro Studienjahr kommt es in der Praxis zu unterschiedlichen „Umrechnungsmodellen“ der bisherigen Semesterwochenstunden.

Es wird daher vorgeschlagen, in Kooperation mit den Universitäten und der Österreichischen Hochschülerschaft die ECTS-Punktzahl so festzulegen bzw. zu reduzieren, dass es in der Praxis zu keinen ungerechtfertigten Verschlechterungen kommt.

§§ 2 Abs 1 lit f sublit bb und 6 Abs 2 lit e sublit bb

Nach dem Entwurf sollen volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die zwar beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt sind, aber keinen Leistungsanspruch haben, zukünftig auch dann Familienbeihilfe erhalten, wenn sie Einkünfte bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese geplante Regelung grundsätzlich, da sie für arbeitsuchende Jugendliche die Möglichkeit eines wenn auch geringen Einkommens ohne sofortigen Verlust der Familienbeihilfe schafft. Nach der derzeit geltenden Regelung des § 2 Abs 1 lit f sublit bb FLAG ist bestimmt, dass bereits bei Vorliegen eines sehr niedrigen Einkommens, bei einem sehr geringen Arbeitslosengeldbezug oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) der Familienbeihilfenanspruch entfällt.

Die Bundesarbeitskammer merkt zur Textierung des § 2 Abs 1 lit f sublit bb des Entwurfes an, dass zwar nach den Erläuterungen der Bezug von Arbeitslosengeld und DLU unter der Geringfügigkeitsgrenze außer Betracht bleiben soll, dies jedoch dem Entwurftext nicht eindeutig zu entnehmen ist.

Es sollte daher im Gesetzestext klargestellt werden, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe auch bei Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, wie etwa Arbeitslosengeld und DLU besteht, wenn diese die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

§ 5 Abs 1 lit b und §§ 2 Abs 1 lit f sublit bb und 6 Abs 2 lit e sublit bb

Die Bundesarbeitskammer fordert eine Klarstellung im Gesetzestext in Zusammenhang mit § 5 Abs 1 lit b des FLAG, um jene Personen in die Regelung einzubeziehen und mit Lehrlingen gleichzustellen, die sich in einer Ausbildungsmaßnahme nach § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG), einem Lehrgang nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) oder einer ähnlichen Berufsausbildungsmaßnahme befinden und während dieser Ausbildung eine Zahlung analog einer Lehrlingsentschädigung aus der Arbeitslosenversicherung (DLU) erhalten.

Gemäß § 5 Abs 1 lit b des FLAG bleibt die Lehrlingsentschädigung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eines Kindes für die Familienbeihilfe außer Betracht. Dies soll nach Auffassung der BAK auch für jene Einkunftsarten gelten, die der Lehrlingsentschädigung gleich zu halten sind. Dies könnte auch eine DLU, die höher als die Geringfügigkeitsgrenze ist, sein. Die neue Regelung könnte zur Folge haben, dass nämlich eine DLU, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt und während einer Ausbildungsmaßnahme nach JASG oder nach § 30 BAG bezahlt wird, zum Verlust des Anspruchs auf Familienbeihilfe führt.

§ 5 Abs 1

Diese Bestimmung legt fest, bis zu welchem steuerpflichtigen Betrag Studierende ein eigenes Einkommen erzielen dürfen, ohne dass die Familienbeihilfe wegfällt. Diese Grenze wurde im Jahr 2001 mit € 8.725.- unter Bezugnahme auf § 33 Abs 1 EStG mit dem damals geltenden Betrag gesetzlich festgelegt und ist seither nicht mehr erhöht worden. Die Bundesarbeitskammer begrüßt zwar die Anhebung dieser Einkommensgrenze, allerdings liegt die vorgesehene Erhöhung auf € 9.000.- noch immer unter der Inflationsrate (seit 2001 ist diese im Jahresschnitt auf 1,8 % gestiegen) und auch deutlich unter dem in § 33 Abs 1 Einkommenssteuergesetz angeführten Wert, auf dem der erlaubte Zuverdienst ja eigentlich beruht, der aber mittlerweile € 10.000,- beträgt. Es sollte daher einen dynamischen Verweis auf die in § 33 Abs 1 EStG definierte Einkommensgrenze geben.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die angeführten Einwendungen und Bedenken im weiteren Gesetzeswerdungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors